§ 30 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden im Rahmen der Prüfungsfächer nach § 29 Abs. 2 Satz 1 sechs Aufgaben zu fertigen, davon

1. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Lehrfach Kommunalrecht,

2. mindestens eine Aufgabe aus der Lehrfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre,

3. mindestens eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus den weiteren ausgewählten Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts.

(2) [1]Die Aufgaben sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden. [2]Pro Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.